



Informationen zur Anlandeverpflichtung in der Ostsee*

A Räumlicher Geltungsbereich

umfasst die Ostsee mit den ICES-Unterdivisionen 3b, 3c und 3d.

B Anzulandende Arten

Die Anlandepflicht gilt für alle Arten, für die Fangbeschränkungen gelten.

Fisch, der durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel beschädigt wurde, unterliegt nicht der Anlandepflicht.

C Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

1. Ausnahmen wegen hoher Überlebensraten:

- Untermaßige Fische oder ohne verfügbare Quote getätigte Fänge **müssen** zurückgeworfen werden
- Im Fischereilogbuch sind solche Rückwürfe unter dem Code **DIS** einzutragen

Fischart	Fanggerät	in den Fischereien auf
Dorsch	Fischfallen, Reusen/Korbreusen und Spann- bzw. Garnreusen	Hering, Sprotte und Dorsch
Scholle		

2. Ausnahmen wegen Geringfügigkeiten:

Keine

* Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1380/2013 (ABl. EU L 354) i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/306 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Festlegung von Spezifikationen für die Umsetzung der Anlandepflicht für Dorsch und Scholle in der Ostsee (ABl. EU L 60 vom 02.03.2018, S. 1)



D Eintragungen in das Fischereilogbuch

1. Bei der Fischerei auf Dorsch ist eine **Hol-für-Hol**-Dokumentation erforderlich. Dies bedeutet, dass die Fänge holweise einschließlich der Beifänge in das Logbuch einzutragen sind.
2. Bei der Eintragung der Fangmengen in das Logbuch muss aufgezeichnet werden, unter welche Kategorie die gefangene Menge jeder Art fällt.

Hierbei sind folgende **Codes** zu verwenden:

- **LSC** (*legally sized catches*) für **maßige** Fänge
- **BMS** (*below minimum size*) für **untermaßige** Fänge
- **DIS** (*discards*) für **zurückgeworfene** Fänge, einschließlich von Fischen, die durch Raubsäugetiere, -fische oder -vögel beschädigt wurden

Maßige und untermaßige Fänge einer Art sind **getrennt** in das Logbuch einzutragen.

Bei Rückwürfen aufgrund der Ausnahmeregelungen (hohe Überlebenswahrscheinlichkeit und Räuberfraß) sind alle Mengen **ab dem ersten Kilo** einzutragen.

Handelt es sich bei den zurückgeworfenen Mengen um von Räuberfraß beschädigte Fänge, ist beim Fischereilogbuch im Bemerkungsfeld einzutragen, dass es sich um Räuberfraß handelt.

In der elektronischen Anlandeerklärung sind die untermaßigen Fangmengen unter der Aufmachungsart als „BMS“ einzutragen.

E Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen von der Anlandepflicht wegen hoher Überlebensraten gelten seit dem 1. Januar 2018.

Haftungsausschluss:

Dieses Informationsblatt beinhaltet eine Übersicht über die bestehenden Anlandeverbindlichkeiten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernimmt die BLE keine Gewähr. Es sollten immer auch die geltenden Verordnungen zu Rate gezogen werden.